

Anlage 2 zur Sitzungsvorlage V 0320/16

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Ingolstadt - Sondernutzungssatzung (SNS) -

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, 22 a Satz 1, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS V S. 731, BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

§ 1 Änderungen der Satzung

1. Die Satzung der Stadt Ingolstadt über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Ingolstadt - Sondernutzungssatzung (SNS) vom 10. März 1983 (AM Nr. 12 vom 24. März 1983), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. April 2011 (AM Nr. 17 vom 27. April 2011) wird wie folgt geändert:
2. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die für eine Sondernutzung zu entrichtende Sondernutzungsgebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Gebührenverzeichnis).“
3. In § 9 Absatz 4 wird der Betrag „2,50 EUR.“ ersetzt durch den Betrag „3,00 EUR“.
4. Nach § 9 Abs. 4 wird folgender, neuer Abs. 5 eingefügt:

Bei Sondernutzungen die auf unbefristete Zeitdauer ausgerichtet sind und für die eine Jahresgebühr von nicht mehr als 10,00 EUR festzusetzen ist, kann eine Vorauszahlung der Gebühr für 25 Jahre vereinbart werden. Eine Änderung der zum Zeitpunkt der Vereinbarung geltenden Gebührensätze berechtigt weder zur Nachforderung, noch zur Erstattung der Differenzbeträge. Das Recht auf Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis wird durch die Vorauszahlung nicht berührt. Zuviel entrichtete Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag erstattet, wenn der Nutzungsberechtigte den Widerruf oder die Rücknahme nicht zu vertreten hat.
5. Die bisherigen Absätze 5 bis 7 des § 9 werden zu den Absätzen 6 bis 8.
6. In § 11 Abs. 1 wird nach Buchstabe d) folgender Buchstabe e) angefügt:

„der Eigentümer eines Grundstückes, wenn die Sondernutzung dem Grundstück dient.

§ 2 Änderung des Gebührenverzeichnisses

Die Anlage zu § 9 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

**Anlage zu § 9 Abs. 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Ingolstadt
(Gebührenverzeichnis)**

Tarif- stelle	Art der Nutzung	Berechnung		Gebührensatz
		Einheit	Zeitraum	Gebühr (EURO)
1	a) Lagerung, Bearbeitung und Vorbereitung von Materialien und Gegenständen aller Art, insbesondere Baustoffen, Aufstellung von Kränen, Gerüsten, - Baustelleneinrichtungen, Bauhütten, Umzäunungen und vergleichbaren Einrichtungen	m ²	je Woche	0,40 - 0,70
	b) auf bisher als Parkplatz ausgewiesenen Flächen	m ²	je Woche	1,40 - 2,50
2	Überbrückungen und Unterbauungen	m ²	jährlich	6,40
3	Sickerschächte- und Klärgruben, Licht-, Luftschächte, andere Schächte über 1 m ²	m ²	jährlich	6,40
4	Vorbauten und Vordächer	m ²	jährlich	6,40
5	Fahrradabstellanlagen	Stück	jährlich	13,00 - 19,00
6	Über das straßenverkehrsrechtlich zulässige hinausgehendes Abstellen von Fahrzeugen			
	a) Omnibusse, Lastwagen, Möbelwagen, Zugmaschinen	Fahrzeug	monatlich	63,50 - 92,00
	b) Personenwagen	Fahrzeug	monatlich	13,00 - 19,00
	c) Taxen	Fahrzeug	monatlich	76,00 - 108,00
	d) sonstige Fahrzeuge	Fahrzeug	monatlich	7,00 - 10,50
	e) Fahrzeuge und Anhänger zu Werbezwecken	Fahrzeug	je Tag	13,00 - 19,00
7	Fahrbahnüberspannende Transparente Werbefahnen u. ä.	Stück	je Woche	10,50
8	Hinweisschilder an Straßen (Ansichtsfläche)	m ²	jährlich	13,00 - 38,00
9	Selbstleuchtende Transparente, Nasenschilder, Hochmastschilder, u. ä. (Ansichtsfläche)			
	a)	bis 0,4 m ²	jährlich	19,00 – 32,00
	b)	bis 0,6 m ²	jährlich	32,00 – 44,00
	c)	bis 1,0 m ²	jährlich	40,00 - 63,00
	d)	je weit. 0,5 m ²	jährlich	10,00 - 19,00
10	Flächig auf einer Hauswand angebrachte, selbstleuchtende oder beleuchtete Werbeanlagen, die mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen (Ansichtsfläche)	m ²	jährlich	6,00 - 13,00

11	Flächig an einer Hauswand angebrachte, unbeleuchtete Werbeanlagen die mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen (Ansichtsfläche)	m ²	jährlich	5,00 - 8,00
12	a) Unbeleuchtete freistehende Werbetafeln (Ansichtsfläche)	m ²	jährlich	52,00 - 69,00
	b) Beleuchtete oder selbstleuchtende, freistehende Werbetafeln (Ansichtsfläche)	m ²	jährlich	75,00 - 92,00
13	Beleuchtete Auslage- oder Schaukästen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen	m ²	jährlich	13,00 - 19,00
14	Unbeleuchtete Auslage- oder Schaukästen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen (Ansichtsfläche)	m ²	jährlich	6,00 - 13,00
15	Warenautomaten, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen (Ansichtsfläche)			
	a)	bis 0,2 m ²	jährlich	7,00 - 10,00
	b)	je weit. 0,2 m ²	jährlich	7,00 - 10,00
16	a) Aufstellen von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen, Dekorationsgegenständen u. ä. vor Gaststätten oder anderen Gewerbebetrieben (beanspruchte Fläche)	m ²	monatlich	2,50 - 4,50
	b) Auf bisher als Parkplatz ausgewiesenen Flächen	m ²	monatlich	3,50 - 6,00
17	Verkaufseinrichtungen vor Einzelhandelsbetrieben, Verrichtung gewerblicher Arbeiten (beanspruchte Fläche)	m ²	jährlich	29,00 - 69,00
18	Verkaufsstände- und -buden			
	a) außerhalb eines festgesetzten Marktes	m ²	je Woche	2,50 - 19,50
	b) anlässlich des Bürgerfestes			
	aa) Verkaufsstände	m ²	täglich	19,00 - 63,00
	bb) Verkaufsstände im Bereich des Handwerksmarkts	lfd. m	täglich	19,00 - 29,00
19	Informationsstände			
	a) zur freien Meinungsäußerung			gebührenfrei
	b) für sonstige Zwecke	Stück	täglich	13,00
20	Uhrensäulen, Werbeuhren			
	a)	bis 1 m ²	jährlich	32,00 - 44,50
	b)	über 1 m ²	jährlich	63,50 - 98,00
21	Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften, Zeitungsautomaten	m ²	jährlich	19,00 - 36,00
22	Verkauf von Blumen- und Kränzen an Allerheiligen im Bereich der Friedhöfe	pro Stand		30,00
23	a) Christbaumverkauf		je Woche	
		m ²		0,40
	b) Christbäume als Dekoration zu Werbezwecken	m ²	monatlich	6,00
24	Los- oder Informationsstände u. ä. für einen gemeinnützigen Zweck			gebührenfrei
25	Verteilung von Werbematerial			
	a) für gewerbliche Zwecke	Verteilerperson	täglich	14,00
	b) zur freien Meinungsäußerung			gebührenfrei

26	Plakate und Werbetafeln			
	Werbetafeln vor Gewerbebetrieben	je Stück	täglich	0,70
27	Straßenmusikanten			gebührenfrei
28	Standkonzerte zu Werbezwecken		täglich	34,50
29	Straßenfeste		täglich	6,00
30	Werbeveranstaltungen vor Gewerbebetrieb		täglich	25,00 - 140,00
31	a) Oberirdisch verlegte Leitungen	lfd. m	jährlich	0,70 – 5,00
	b) Unterirdisch verlegte Leitungen	lfd. m	jährlich	0,70 – 4,00
32	Blumenkübel, -tröge und Topfpflanzen	m ²	jährlich	3,00
33	Verankerung von Sicherungseinrichtungen für Baugruben	pro Anker	einmalig	200,00
34	Unterirdische Tanks je 20.000 l angefangene Lagermenge			
	a) Für gewerbliche Zwecke	Stück	jährlich	140,00
	b) nicht gewerbliche Zwecke	Stück	jährlich	65,00

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.